Sonderdruck aus:

EUROPA INSTITUT ZÜRICH Band 24

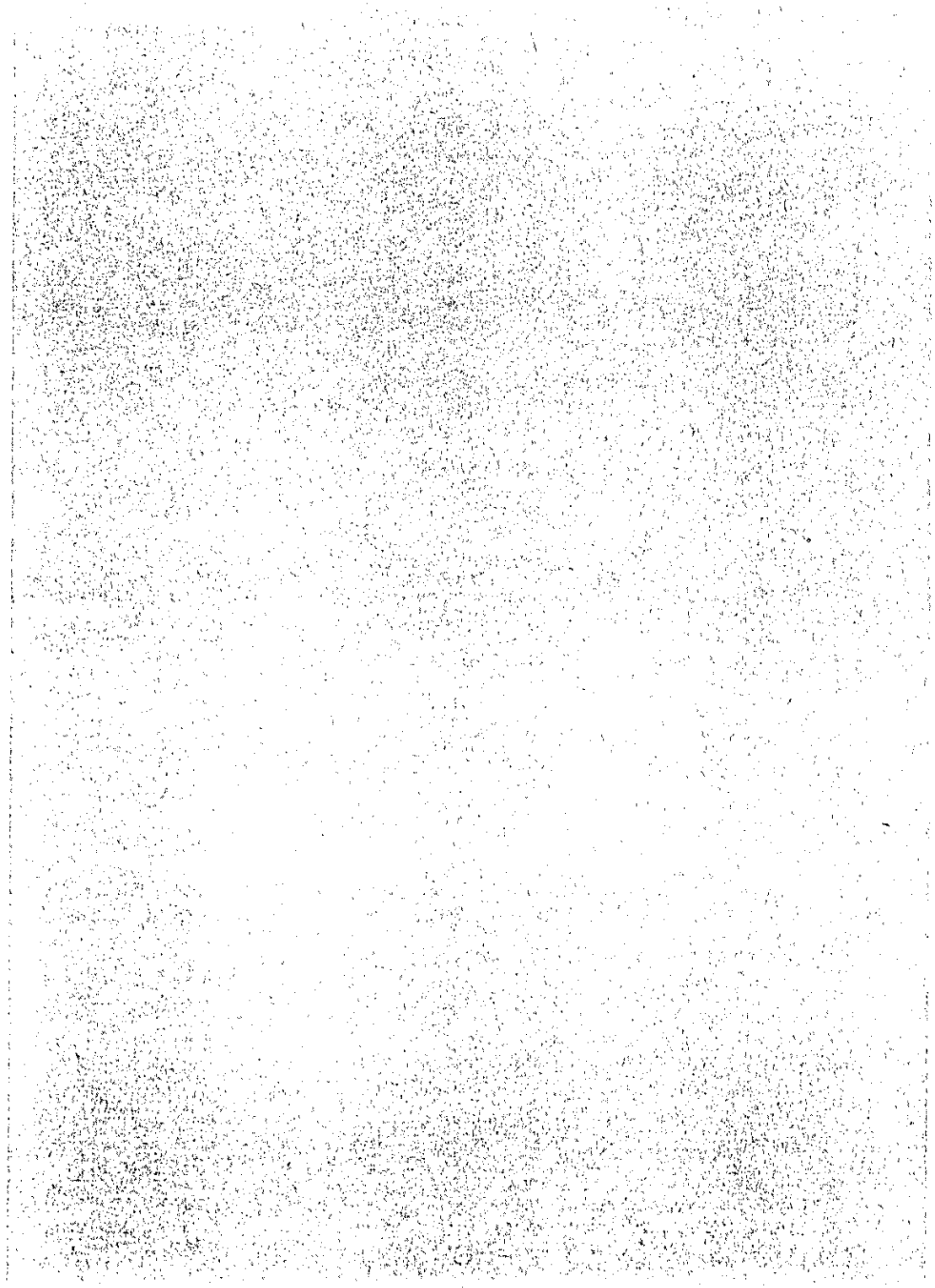
Mergers & Acquisitions

Herausgeber: Rudolf Tschäni

URS SCHENKER

Steuerliche Aspekte in Übernahmeverträgen – Eine Einführung

Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich 1998



Steuerliche Aspekte in Übernahmeverträgen - Eine Einführung

von
Urs Schenker

Inhalt

I. Ertrags- und Einkommenssteuern
1. Besteuerung des Verkäufers
a) Besteuerung des Verkäufers beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft
aa) Privatpersonen als Verkäufer
(1) Verkauf einer Immobiliengesellschaft
(2) Verkauf einer "Mantelgesellschaft"
(3) Teilliquidation
(4) Indirekte Teilliquidation
(5) Verkauf an eine vom Verkäufer beherrschte Gesellschaft (Transponierung)
(6) Verkauf von Aktien aus dem Geschäftsvermögen des Verkäufers
bb) Gesellschaften als Verkäufer
cc) Personen mit Domizil im Ausland als Verkäufer
b) Besteuerung des Verkäufers beim Verkauf eines Betriebes mit Aktiven und Passiven
aa) Natürliche Personen als Verkäufer
bb) Gesellschaften als Verkäufer
2. Steuerplanung des Käufers
a) Ziele des Käufers
b) Kauf von Aktiven und Passiven
c) Kauf einer Gesellschaft
aa) Kauf durch eine Gesellschaft mit nachfolgender Fusion
bb) Kauf durch eine Akquisitionsholding ohne Fusion

II. Umsatzabgabe auf Wertschriften
1. Verkauf einer Gesellschaft
2. Verkauf eines Betriebes mit Aktiven und Passiven

III. Mehrwertsteuer

Ausgangspunkt für die Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte in der Vertragsgestaltung muss immer eine Analyse der steuerrechtlichen Gegebenheiten der beiden Parteien sein. In der konkreten Transaktions- und Vertragsgestaltung muss es dabei normalerweise darum gehen, die gesamte Steuerbelastung von Käufer und Verkäufer zu minimieren. Da davon ausgegangen wird, dass beide Parteien bzw. ihre Berater ihre steuerliche Situation erkennen, ist es normalerweise nicht möglich, eine Transaktionsstruktur bzw. einen Vertrag allein nach den steuerlichen Gesichtspunkten einer Partei zu optimieren.

Im folgenden sollen im Sinne einer Einleitung die Grundzüge der Besteuerung von Unternehmenskäufen dargestellt werden. Dem Charakter einer sich auf das Wesentliche beschränkenden Einführung entsprechend, wird auf einen wissenschaftlichen Apparat verzichtet; am Ende wird jedoch auf weiterführende Literatur zum Thema verwiesen.

I. Ertrags- und Einkommenssteuern

1. Besteuerung des Verkäufers

- Verkauft eine Privatperson Aktien, die sie im Privatvermögen hält, realisiert sie einen *steuerfreien* Kapitalgewinn; eine Besteuerung tritt nur ein, wenn die Aktien der Gesellschaft verkauft werden (Teilliquidation), der Käufer die Mittel der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises verwendet (indirekte Teilliquidation), wenn der Verkäufer die Aktien an eine von ihm selbst beherrschte Holding verkauft (Transponierung) oder eine Immobiliengesellschaft verkauft wird (Grundstückgewinnsteuer). Hält die Privatperson die Aktien im Geschäftsvermögen, so ist der Kapitalgewinn steuerbar und unterliegt auch den Sozialversicherungsabgaben.
- Verkauft eine natürliche Person einen Betrieb mit Aktiven und Passiven, so ist der Gewinn als Einkommen aus Liquidation eines Geschäftes steuerbar und unterliegt auch den Sozialabgaben.
- Verkauft eine Gesellschaft die Aktien einer anderen Gesellschaft, so stellt der Gewinn steuerbaren Kapitalgewinn dar (eine Ausnahme bilden nur Gewinne auf dem Verkauf von Beteiligungen von über 20%, die nach dem 1.1.1997 erworben wurden und damit dank Beteiligungsabzug praktisch steuerfrei bleiben). Da Dividendenausschüttungen dank dem Beteiligungsabzug auf Ausschüttungen privilegiert sind, sollte ein Verkauf, der nicht steuerfrei realisiert werden kann, so strukturiert werden, dass vorgängig möglichst viele Mittel ausgeschüttet werden.
- Verkauft eine Gesellschaft einen Betrieb mit Aktiven und Passiven, so ist der entstehende Gewinn steuerbar.

a) Besteuerung des Verkäufers beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft

aa) Privatpersonen als Verkäufer

Eine in der Schweiz ansässige *Privatperson*, die Aktien einer AG verkauft[1], wird auf dem Gewinn grundsätzlich nicht besteuert, da private Kapitalgewinne weder von der kantonalen Einkommenssteuer noch von der direkten Bundessteuer erfasst werden. Von diesem Prinzip bestehen aber einige gewichtige Ausnahmen:

(1) Verkauf einer Immobiliengesellschaft

Verkauft eine natürliche Person eine Immobiliengesellschaft, d.h. eine Aktiengesellschaft oder GmbH, deren tatsächlicher Hauptzweck im Halten und Verwalten von Immobilien liegt[2], so wird der Verkauf als wirtschaftliche Handänderung an den Grundstücken der Immobiliengesellschaft betrachtet, was dazu führt, dass auf dem Gewinn die kantonale Grundstückgewinnsteuer erhoben wird[3]. Die Grundstückgewinnsteuer wird dabei nicht auf dem vom privaten Aktionär erzielten Kapitalgewinn berechnet, der steuerbare Gewinn wird vielmehr nach den für die Berechnung von Grundstückgewinnsteuern massgeblichen Regeln berechnet[4]. Zusätzlich zur Grundstückgewinnsteuer wird auch noch die kantonale Handänderungssteuer in Höhe von 1 bis 3 % auf dem Kaufpreis erhoben.

Der Verkauf einer Immobiliengesellschaft löst bei Privatpersonen grundsätzlich keine direkte Bundessteuer auf dem betreffenden Gewinn aus. Diese Steuer wird nur erhoben, wenn der Verkäufer in steuerlicher Hinsicht als Liegenschaften-

1 Die gleichen steuerlichen Grundsätze gelten auch beim Verkauf von Geschäftsanteilen einer GmbH.

2 Betriebsgesellschaften, welche als tatsächlichen Hauptzweck einen Handels- oder Fabrikationsbetrieb bzw. einen ausserhalb der Verwaltung von Immobilien tätigen Dienstleistungsbetrieb führen, gelten auch dann nicht als Immobiliengesellschaft, wenn die Gesellschaft Immobilien besitzt bzw. diese sogar Hauptaktiven der Gesellschaft sind. Der Verkauf einer derartigen Betriebsgesellschaft kann aber dann als Verkauf einer Immobiliengesellschaft qualifiziert werden, wenn der Käufer den Betrieb nach dem Verkauf einstellt und die Gesellschaft nur als Immobiliengesellschaft weiterführt.

3 Für die Steuererhebung sind die Kantone, in denen die Liegenschaften der betreffenden Immobiliengesellschaft liegen, zuständig.

4 Damit wird der Gewinn auf der Werterhöhung der betreffenden Liegenschaften während der Haltedauer berechnet; soweit der Kapitalgewinn des Aktionärs auf Wertsteigerungen im übrigen Vermögen der Immobiliengesellschaft (z.B. aus Immobilienerträgen geäufnetes Wertschriftenvermögen) zurückgeht, wird er nicht besteuert; bei der Berechnung des Gewinnes kommen auch die Bestimmungen über wertvermehrende Aufwendungen usw. zur Anwendung.

händler[5] betrachtet wird. In diesem Fall gelten die Aktien als Geschäftsvermögen, weshalb der gesamte Kapitalgewinn der direkten Bundessteuer unterliegt und auch noch zusätzlich die Sozialversicherungsabgaben auf diesen Betrag erhoben werden.

(2) Verkauf einer "Mantelgesellschaft"

Wird eine Gesellschaft verkauft, deren Aktiven hauptsächlich in liquider Form (Liquidität, Wertschriften) vorliegen und die nicht über einen operativen Geschäftsbetrieb verfügt, so wird der Verkauf als Umgehung der Bestimmungen über die Besteuerung von Liquidationsausschüttungen betrachtet. Dies führt dazu, dass die Differenz zwischen Verkaufspreis und Nennwert der verkauften Aktien beim Aktionär als Einkommen besteuert wird und sowohl von den kantonalen Einkommenssteuern wie auch von der direkten Bundessteuern erfasst wird. Damit kann das mit dem Verkauf realisierte steuerbare Einkommen sogar wesentlich *über* dem tatsächlich erzielten Kapitalgewinn liegen[6].

Die Bestimmungen über den Mantelhandel kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Gesellschaft beim Verkauf ein operatives Geschäft aufweist, Käufer und Verkäufer sich jedoch ausdrücklich oder stillschweigend einig sind, dass die Gesellschaft nach der Übertragung ihre Geschäftstätigkeit einstellen und ihr Vermögen in liquide Form bringen soll.

(3) Teilliquidation

Wird der Kaufpreis direkt aus den Mitteln der verkauften Gesellschaft bezahlt, indem ein Aktionär seine Aktien an die Gesellschaft zurückverkauft, so liegt eine Teilliquidation vor, was dazu führt, dass die Differenz zwischen bezahltem Preis und dem Nominalwert der betreffenden Aktien als steuerbares Einkommen betrachtet wird. Damit kann das steuerbare Einkommen wiederum über dem tatsächlichen Gewinn liegen. Auf der Differenz zwischen Nominalwert und Verkaufspreis wird auch die Verrechnungssteuer erhoben, die der in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige jedoch vollumfänglich zurückfordern kann.

Die oben beschriebenen Steuerfolgen treten immer dann ein, wenn eine Gesellschaft die betreffenden Aktien nach dem Erwerb im Rahmen einer Kapitalherabsetzung vernichtet oder den Rahmen von Art. 659 OR überschreitet. Die Steuerfolgen einer Teilliquidation treten jedoch nicht ein, wenn die Gesellschaft ihr Kapital nicht herabsetzt und den Rahmen von Art 659 OR nicht überschreitet, sondern die Aktien nach dem Kauf weiterveräussert. Gemäss Art. 4a Abs. 2 VStG und Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG müssen die Aktien allerdings innert sechs Jahren weiterveräussert werden, da sonst Verrechnungs- und direkte Bundessteuern auch dann erhoben werden, wenn das Kapital nicht herabgesetzt wird[7].

(4) Indirekte Teilliquidation

Ist der Käufer eine buchführungspflichtige Person[8] und finanziert diese den Kaufpreis dadurch, dass sie sich Reserven der gekauften Gesellschaft steuerfrei ausschüttet, so wird der Gewinn, den der Verkäufer erzielt, nicht als privater Kapitalgewinn betrachtet, sondern - mindestens im Umfang der Finanzierung aus Gesellschaftsmitteln - als steuerbare Liquidationsausschüttung aus indirekter Teilliquidation. Diese Besteuerung wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung damit begründet, dass der Verkäufer in wirtschaftlicher Betrachtung nicht eine Kaufpreisleistung des Käufers erhält, sondern indirekt eine Reservenausschüttung der Gesellschaft, wenn der Käufer den Kaufpreis steuerfrei aus den Reserven der Gesellschaft refinanziert. Einem buchführungspflichtigen Käufer ist es grundsätzlich möglich, Reservenausschüttungen steuerfrei zu vereinnahmen, da er zuerst den Kaufpreis der Aktien als steuerlich massgebenden Buchwert aktivieren und die zur Refinanzierung vorgenommenen Reservenausschüttungen dann durch eine entsprechende Abschreibung auf dem Buchwert neutralisieren kann oder - sofern der Erwerber eine Kapitalgesellschaft ist - diese Ausschüttungen aufgrund des Beteiligungsabzuges steuerfrei entgegennehmen kann[9].

Ein Verkauf von Aktien an eine buchführungspflichtige Person wird insbesondere bei folgender Transaktionsgestaltung als indirekte Teilliquidation betrachtet und beim Verkäufer besteuert:

5 Der Begriff des nebenberuflichen "Liegenschaftenhändlers" wird von der ESTV weit ausgelegt; als Liegenschaftenhändler gilt jede Person, die im Zeitraum von ein paar Jahren mehrere Liegenschaften verkauft.

6 Der Mantelhandel führt auch noch zur Belastung mit der Emissionsabgabe.

7 Gemäss Art. 7 Abs. 1[bis] StHG müssen die Kantone diese Regeln betreffend Erwerb eigener Aktien im Rahmen der Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes auch in ihre Steuergesetze aufnehmen.

8 Eine Kapital- oder Personengesellschaft.

9 Entsprechend dieser Begründung der "Teilliquidationstheorie" kommt es nicht zur Besteuerung, wenn der Erwerber eine natürliche Person ist, welche die Aktien im Privatvermögen hält und deshalb entsprechende Reservenausschüttungen versteuern muss.

- *Refinanzierung des Kaufpreises durch Substanzausschüttungen*

 Wird der Kaufpreis dadurch refinanziert, dass der Käufer sich nach dem Verkauf die vor dem Verkauf der Gesellschaft geäufneten Reserven ausschüttet, so wird dies als indirekte Teilliquidation betrachtet[10]. Die Ausschüttung von nach dem Verkauf erzielten Gewinnen an den Käufer führt auch dann nicht zur Anwendung der "Teilliquidationstheorie", wenn der Käufer mit diesen Ausschüttungen den Kaufpreis finanziert.

- *Fusion zwischen Käufer und gekaufter Gesellschaft*

 Soweit es sich beim Käufer um eine schweizerische Kapitalgesellschaft handelt und diese nach dem Kauf mit der gekauften Gesellschaft fusioniert, wird dies ebenfalls als indirekte Teilliquidation betrachtet, da durch eine derartige Fusion die zur Finanzierung des Kaufpreises aufgenommenen Schulden und die Reserven der gekauften Gesellschaft in einer Gesellschaft vereinigt werden, so dass diese vorbestandenen Reserven direkt zur Refinanzierung des Kaufpreises verwendet werden können.

- *Darlehensfinanzierungen mit Mitteln der gekauften Gesellschaft*

 Grundsätzlich löst die Finanzierung des Käufers mit Darlehen der gekauften Gesellschaft keine Teilliquidationsbesteuerung aus, da durch die Darlehensgewährung die Reserven der Gesellschaft nicht definitiv auf den Käufer überführt werden und damit der Kaufpreis auch nicht mit diesen Reserven refinanziert wird. Bei einer derartigen Konstellation kann es aber dann zu einer Besteuerung kommen, wenn keine ernsthafte Aussicht auf Rückzahlung der Darlehen besteht, weil der Käufer gar nicht über die entsprechenden Mittel verfügt[11] oder das Darlehen durch eine spätere Substanzausschüttung getilgt wird.

- *Refinanzierung des Kaufpreises durch Gewährleistung von Sicherheiten durch die verkaufte Gesellschaft*

 Sichert der Verkäufer die Finanzierung des Kaufpreises durch die Verpfändung der gekauften Aktien, so kann dies von vornherein keine Steuerfolgen auslösen, da damit nicht in das Vermögen der gekauften Gesellschaft eingegriffen wird. Auch die Verpfändung von Aktiven der verkauften Gesellschaft führt grundsätzlich nicht zur Anwendung der

10 Das gleiche gilt natürlich, wenn die verkaufte Gesellschaft dem Käufer zunächst ein Darlehen gewährt und dieses nachher mit einer Ausschüttung verrechnet wird.

11 Zu dieser Besteuerung kommt es insbesondere, wenn es sich bei der kaufenden Gesellschaft um eine Akquisitionsholding mit minimaler Kapitalausstattung handelt.

Teilliquidationstheorie, da eine derartige Verpfändung nicht zu einem endgültigen Transfer der Reserven zum Käufer führt; wiederum kann aber auch eine Verpfändung die Anwendung der Teilliquidationstheorie auslösen, wenn von vornherein klar ist, dass der Käufer selbst die Kaufpreisfinanzierung nicht zurückzahlen kann und deshalb die verpfändeten Aktiven mit grösster Wahrscheinlichkeit beansprucht werden.

Zu negativen Steuerfolgen kommt es allerdings nur, wenn innert 5 Jahren nach dem Verkauf eine der oben aufgeführten Transaktionen durchgeführt wird. Werden die obenerwähnten Refinanzierungstransaktionen aber erst nach Ablauf dieser Frist durchgeführt, so lösen sie für den Verkäufer keine negativen Steuerfolgen aus.

Ein Verkäufer kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerding nur dann aufgrund der Teilliquidationstheorie besteuert werden, wenn er an der indirekten Teilliquidation mitgewirkt hat. Dies ist nach der Praxis insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer vor dem Verkauf die Aktiven der Gesellschaft in liquide Form gebracht hat und im Rahmen der Abwicklung des Kaufvertrages noch an der Vorbereitung des Ausschüttungsbeschlusses mitgewirkt hat. Das Bundesgericht legt den Begriff der Mitwirkung aber sehr weit aus und erfasst auch Tatbestände, bei denen keine derartige aktive Mitwirkung vorliegt. In diesem Sinn nimmt das Bundesgericht eine genügende Mitwirkung bereits dann an, wenn dem Verkäufer aufgrund der Transaktionsstruktur oder der Vermögensverhältnisse des Käufers bewusst sein musste, dass der Käufer den Kauf aus den Mitteln der Gesellschaft finanzieren wird. Damit kann der Verkäufer dem Vorwurf der Mitwirkung an einer Teilliquidation letztlich nur dadurch entgehen, wenn er im Kaufvertrag ausdrücklich festhält, dass der Käufer innert fünf Jahren nach Vertragsvollzug keine Teilliquidationshandlungen vornehmen darf.

Nicht alle Kantone folgen der EStV in der Anwendung der indirekten Teilliquidationstheorie; verschiedene Kantone - unter ihnen auch der Kanton Zürich - qualifizieren einen privaten Kapitalgewinn nur in einen steuerbaren Liquidationsertrag um, wenn die Merkmale einer Steuerumgehung vorliegen[12].

12 Eine Steuerumgehung liegt vor, wenn die zivilrechtliche Gestaltung absonderlich ist, diese Gestaltung nur den Zweck hat, Steuern einzusparen und überdies auch tatsächlich Steuern eingespart werden. Damit werden in Kantonen, welche nur bei Steuerumgehung private Kapitalgewinne in steuerbaren Kapitalertrag umqualifizieren, nur Akquisitionsstrukturen erfasst, die betriebswirtschaftlich keinerlei Sinn machen und allein zum Zweck der Refinanzierung des Kaufpreises aus Gesellschaftsmitteln errichtet werden.

(5) Verkauf an eine vom Verkäufer beherrschte Gesellschaft (Transponierung)

Verkauft der Verkäufer seine Aktien zu einem Preis, der über dem Nennwert liegt, an eine von ihm selbst beherrschte Gesellschaft[13], so wird dieses Vorgehen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den kantonalen Steuerbehörden nicht als Verkauf von Aktien, sondern als eine Umstrukturierung des Vermögens betrachtet, bei der potentiell steuerbare Reserven in eine steuerfreie Rückzahlung einer Kaufpreisforderung transponiert werden[14], weil der Käufer nach dieser Transaktion die Reserven der verkauften Gesellschaft an die von ihm selbst beherrschte Gesellschaft ausschütten kann und diese dann den Kaufpreis aus der Ausschüttung steuerfrei zurückzahlen könnte. Bei einer derartigen Transponierung wird daher die Differenz zwischen dem Nennwert der verkauften Aktien und dem Verkaufspreis im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einkommen besteuert.

(6) Verkauf von Aktien aus dem Geschäftsvermögen des Verkäufers

Befanden sich die verkauften Aktien vorgängig im *Geschäftsvermögen* einer Privatperson, so wird der Verkaufsgewinn, d.h. die Differenz zwischen dem steuerlich massgeblichen Buchwert und dem Verkaufserlös nach Abzug der Verkaufskosten, als Gewinn aus unternehmerischer Tätigkeit betrachtet und sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene der Einkommenssteuer unterworfen.

Aktien befinden sich dann im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person, wenn die betreffende Person ein Geschäft als Einzelfirma oder im Rahmen einer Personengesellschaft führt und die verkauften Aktien entweder in der Buchhaltung dieser Personengesellschaft oder Einzelfirma aufgeführt wurden oder die betreffende Beteiligung zumindest in einem funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Einzelfirma bzw. der Personengesellschaft stand bzw. dem Geschäft sonstwie diente (z.B. durch Verpfändung zugunsten des Geschäftes)[15]. Geschäftsvermögen wird von der EStV aber auch dann angenommen, wenn der Käufer regelmässig und

13 Eine derartige Beherrschung liegt auf Bundesebene und in den Kantonen auch vor, wenn mehrere Personen gemeinsam eine Gesellschaft aufgrund eines Aktionärbindungsvertrages oder anderer Mittel beherrschen und die Einbringung gemeinsam vornehmen (z.B. Fall der Erbenholding).

14 Die Transponierungstheorie kommt nicht nur bei Verkäufen zur Anwendung, sondern auch bei Sacheinlagen, wenn der Aktionär für die Sacheinlage Aktien erhält, die einen höheren Nennwert aufweisen, als die eingelegten Aktien oder noch weitere Leistungen wie z.B. eine Gutschrift erhält.

15 Die Frage, ob Aktien, die nicht in der Buchhaltung einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft aufgeführt werden, tatsächlich zum Geschäftsvermögen gehören, kann - abgesehen von einigen wenigen klaren Fällen - meist nur aufgrund einer sorgfältigen Analyse der konkreten Situation ermittelt werden.

systematisch mit Wertpapieren und/oder Beteiligungen handelt und derartige Transaktionen insbesondere auch noch durch Kredite fremdfinanziert.

Gewinne aus der Veräusserung von Aktien aus dem Geschäftsvermögen unterliegen als Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch noch den entsprechenden Sozialversicherungsabgaben.

bb) Gesellschaften als Verkäufer

Verkauft eine schweizerische Gesellschaft eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft, realisiert sie einen steuerbaren Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert der verkauften Beteiligung. Dieser Gewinn wird von kantonalen Ertragssteuern wie auch von der direkten Bundessteuer erfasst.

Sofern die *verkaufende Gesellschaft* als Holding- oder Domizilgesellschaft allerdings ein *kantonales Steuerprivileg* geniesst, das sie von kantonalen Einkommenssteuern befreit, wird der Gewinn nur mit Bundessteuern in Höhe von 7.8 % belastet[16].

Seit der per 1.1.1998 in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform kann auf Gewinnen, die durch die Veräusserung von Beteiligungen entstehen, bezüglich der direkten Bundessteuern der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, was dazu führt, dass nur noch ein Bruchteil[17] des Gewinnes besteuert wird[18]. Dieser Beteiligungsabzug kann aber bis zum Ablauf einer Übergangsfrist, die bis zum 31.12.2006 dauert, nur für Beteiligungen geltend gemacht werden, die *nach* dem 1.1.1997 erworben worden sind. Der Beteiligungsabzug kann bei Veräusserungsgewinnen im weiteren nur geltend gemacht werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Der Verkaufserlös muss die Gestehungskosten übersteigen (Art. 70 Abs. 4 lit. a rev. DBG).

16 Seit der Unternehmenssteuerreform beträgt der Steuersatz 8,5 %, wobei jedoch die Steuern abzugsfähigen Aufwand darstellen, womit ein Steuersatz von 7,8% nach Abzug der Steuern als Aufwand resultiert.

17 In der Regel 5% des Gewinns.

18 Die mit der Unternehmenssteuerreform eingeführten Regeln zum Beteiligungsabzug gelten zur Zeit nur im Bereich der Bundessteuern; die Kantone können gemäss Art. 24 Abs. 3 bis bzw. Art. 28 Abs. 1 bis StHG ebenfalls eine analoge Regelung einführen. Obwohl bisher noch kein Kanton eine derartige Regelung eingeführt hat, wird in der Praxis verschiedener Kantone der Beteiligungsabzug analog zu den Bundessteuern auf Beteiligungsgewinne ausgedehnt.

Als Gestehungskosten gelten die Erwerbskosten und allfällige spätere Investitionen in die betreffende Beteiligung, wie z.B. Sanierungsbeiträge oder Einzahlungen bei Kapitalerhöhungen. Massgebend sind die kumulativen historischen Gestehungskosten ohne Berücksichtigung von Abschreibungen und Rückstellungen. Können durch einen Verkauf frühere Abschreibungen wieder eingeholt werden oder können aufgrund des Verkaufs Rückstellungen aufgelöst werden, so stellt dies normal besteuerten Ertrag und nicht Beteiligungsertrag dar (Art. 62 Abs. 4 DBG)[19].

- Die veräusserte Beteiligung muss mindestens 20 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmachen (Art. 70 Abs. 4 lit. b rev. DBG).

 Während es bei Ausschüttungen für die Anwendung des Beteiligungsabzuges genügt, wenn die betreffende Beteiligung die Limite von Sfr. 2 Mio. Verkehrswert überschreitet *oder* sich auf 20 % beläuft, kann der Beteiligungsabzug bei Veräusserungsgewinnen *nur* geltend gemacht werden, wenn sich die Beteiligung auf 20 % beläuft. Von dieser Beteiligung muss nach dem Wortlaut des Gesetzes mindestens ein Teil verkauft werden, der 20 % des Kapitals entspricht. Ein Verkauf eines geringeren Teils führt dagegen zu steuerbaren Erträgen.

- Die Beteiligung muss im Zeitpunkt der Veräusserung mindestens ein Jahr im Besitze der Gesellschaft gewesen sein (Art. 70 Abs. 4 lit. b rev. DBG).

Die Anwendung des Beteiligungsabzuges auf einen Beteiligungsverkauf hat zur Folge, dass die gesamten Steuern in dem Verhältnis reduziert werden, in dem die Netto-Beteiligungserträge zum Gesamtgewinn stehen:

$$\textit{Steuern nach Beteiligungsabzug} = \text{Steuern } \textit{auf gesamtem Reingewinn vor Beteiligungsabzug} \times \left(1 - \frac{\textit{Nettobeteiligungsertrag}}{\textit{Gesamtgewinn}}\right)$$

Der Netto-Beteiligungsertrag entspricht gemäss Art. 70 DBG dem Ertrag dieser Beteiligung (einschliesslich Veräusserungsgewinn) abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Betrages von 5 % des Beteiligungsertrages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes[20]. Als Finanzierungsaufwand gelten dabei Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist (wie z.B. Kosten aus Wertpapierpensionsgeschäften) und im direkten Zusammenhang mit der Finanzierung einer Beteiligung steht. Kann der Finanzierungsaufwand nicht klar bestimmten Beteiligungen zugeteilt werden, so muss der gesamte Finanzierungsaufwand des Unternehmens proportional zu den Aktiven verlagert werden, d.h. den Beteiligungen wird ein Anteil zugerechnet, der ihrem Anteil an den Gesamtaktiven des Unternehmens entspricht.

Vom Netto-Beteiligungsertrag werden auch Abschreibungen und Rückstellungen auf Beteiligungen abgezogen, wobei allerdings nur Abschreibungen und Rückstellungen auf den Beteiligungen abgezogen werden, auf denen im betreffenden Jahr auch Beteiligungserträge anfallen und derartige Abzüge auf die Höhe der entsprechenden Erträge begrenzt sind.

Wurde eine Beteiligung allerdings vor dem 1.1.1997 erworben, so wird der Beteiligungsabzug für derartige Veräusserungsgewinne gemäss Art. 207 a DBG nur bei einer Veräusserung nach dem 1.1.2007 als Beteiligungsertrag betrachtet und entsprechend privilegiert. Der Verkauf einer derartigen Beteiligung vor dem Ablauf dieser Übergangsfrist führt damit zu einem steuerbaren Ertrag, der nicht dem Beteiligungsabzug unterliegt.

Falls es sich bei dem *Verkäufer* um eine *Gesellschaft* handelt, die *keine kantonalen Steuerprivilegien* hat und auf dem Veräusserungsgewinn auch *keinen Beteiligungsabzug* geltend machen kann, weil die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt werden, kann versucht werden, die Steuern auf dem Kapitalgewinn aufzuschieben, wenn die Steuerbehörden der verkaufenden Gesellschaft erlauben, den Gewinn durch eine Abschreibung auf einer neu gekauften oder auf einer bereits bestehenden Beteiligung zu kompensieren. In den meisten Kantonen und auch bei den Bundessteuern hat der Verkäufer allerdings keinen rechtlichen Anspruch auf derartigen Steueraufschub, da ein Steueraufschub durch Ersatzbeschaffung nur im betriebsnotwendigen materiellen Anlagevermögen, nicht aber im finanziellen Anlagevermögen, d.h. bei Beteiligungen, möglich ist. Manchmal ist es aber möglich, in Verhandlungen die Steuerbehörden davon zu überzeugen, ihren Ermessensspielraum zugunsten der verkaufenden Gesellschaft auszunützen und eine mindestens teilweise Reservenübertragung durch die Zulassung von Abschreibungen auf neuen Beteiligungen zu erlauben.

19 Bei Beteiligungen, die bereits vor dem 1.1.1997 bestanden, gilt allerdings gemäss Art. 207a rev. DGB der steuerliche Buchwert vom Anfang des Geschäftsjahres, das 1997 endete, als Ausgangspunkt für die Berechnung der Gestehungskosten.

20 Dabei kann nun gemäss neuem revidiertem Bundesgesetz über die direkten Steuern allerdings nachgewiesen werden, dass der effektive Verwaltungsaufwand unter 5 % liegt.

Soweit ein *Kapitalgewinn nicht* dem *Beteiligungsabzug* unterliegt und auch nicht wegen eines *Holding- oder Domizilgesellschaftsprivileges* der *verkaufenden Gesellschaft steuerfrei* ist, kann ein Verkauf dadurch steuergünstig strukturiert werden, dass sämtliche Reserven der verkauften Gesellschaft noch vor dem Verkauf als Dividenden an den Verkäufer ausgeschüttet werden. Obwohl eine derartige Dividendenausschüttung den Kaufpreis verringern wird, profitiert der Verkäufer von einem derartigen Vorgehen, da für derartige Ausschüttungen sowohl auf kantonaler wie auch auf Bundesebene der Beteiligungsabzug gemäss Art. 24 Abs. 3 bis StHG bzw. Art. 69 DBG geltend gemacht werden kann, wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Mio. aufweist *oder* sich auf 20 % des Grundkapitals der betroffenen Gesellschaft beläuft[21].

Falls es sich bei der *verkauften Gesellschaft* um eine *Immobiliengesellschaft* handelt, d.h. um eine Gesellschaft, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb, das Halten und der Handel mit Immobilien ist, unterliegt der Gewinn zwar wie bei jedem Verkauf einer Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft den direkten Bundessteuern, so dass die oben dargestellten Regeln zur Anwendung kommen. In verschiedenen Kantonen wird aber auf dem Gewinn nicht die normale Ertragssteuer erhoben, sondern die Grundstückgewinnsteuer. Die Grundstückgewinnsteuer wird dabei nicht auf dem erzielten Kapitalgewinn, sondern auf dem gemäss den Regeln der Grundstückgewinnsteuern berechneten Gewinn erhoben. Die Kantone, in denen sich die betreffenden Immobilien befinden, können auch noch eine Handänderungsabgabe verlangen, die sich normalerweise auf 1-3 % des Verkaufspreises beläuft.

cc) Personen mit Domizil im Ausland als Verkäufer

Sofern der Verkäufer seinen Sitz ausserhalb der Schweiz hat, werden auf dem realisierten Gewinn keine schweizerischen Steuern erhoben. Eine Ausnahme bildet allerdings der Verkauf einer Immobiliengesellschaft. In diesem Falle sind die Kantone, in denen die betreffenden Liegenschaften liegen, berechtigt, eine Handänderungssteuer sowie eine Grundstückgewinnsteuer zu veranlagen, sofern eine derartige Besteuerung nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen wird.

Da Dividenden, die an ausländische Aktionäre bezahlt werden, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen (von dieser kann je nach Doppelbesteuerungsabkommen ein Teil zurückgefordert werden), sind ausländische Verkäufer - im Gegensatz zu schweizerischen Kapitalgesellschaften, die eine Beteiligung ver-

21 Der Beteiligungsabzug wirkt sich bei derartigen Beteiligungserträgen grundsätzlich gleich aus wie vorne für Beteiligungsgewinne dargestellt.

kaufen - daran interessiert, einen Verkauf so zu strukturieren, dass Dividendenzahlungen vermieden werden. Der ausländische Verkäufer sollte dabei nicht nur die direkte Ausrichtung von Dividenden vermeiden, sondern jede Struktur, bei der der Kaufpreis als eine verdeckte Dividende betrachtet wird, d.h. jede Struktur, bei der der Kaufpreis direkt oder indirekt aus Mitteln der verkauften Gesellschaft selbst bezahlt wird (vgl. oben die Ausführungen zur direkten oder indirekten Teilliquidation unter I.1.a)aa)).

b) Besteuerung des Verkäufers beim Verkauf eines Betriebes mit Aktiven und Passiven

aa) Natürliche Personen als Verkäufer

Eine natürliche Person, die einen Betrieb, den sie im Rahmen einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft direkt gehalten hat, mit Aktiven und Passiven verkauft, muss auf den Gewinn, den sie realisiert (Verkaufspreis zuzüglich Wert der übernommenen Schulden abzüglich steuerlicher Buchwert der Aktiven), kantonale Ertragssteuern sowie die direkte Bundessteuer bezahlen[22]. Zusätzlich muss der Verkäufer in diesem Fall auch noch die Sozialversicherungsabgaben (AHV, etc.) auf diesem Gewinn bezahlen, da dieser Gewinn als Erwerbseinkommen betrachtet wird.

Damit ist für eine natürliche Person, die die Aktien im Privatvermögen hält, der Verkauf eines Betriebes mit Aktiven und Passiven steuerlich wesentlich ungünstiger als der Verkauf von Aktien einer Gesellschaft aus dem Privatvermögen, da der Gewinn bei einem derartigen Verkauf - wie oben dargestellt - in der Regel steuerfrei bleibt. Um die Besteuerung bei einem Betriebsverkauf zu vermeiden, ist es daher empfehlenswert, eine Einzelfirma oder eine Personengesellschaft vor dem Verkauf in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Obwohl die Aktien später steuerfrei verkauft werden können, kann eine derartige Umwandlung zu Buchwerten, d.h. ohne Steuerfolgen vorgenommen werden. Da ein späterer Verkauf der Aktien aber nur steuerfrei ist, wenn der Verkauf mindestens fünf Jahre nach der Umwandlung vorgenommen wird, kann eine derartige Umwandlung nicht kurzfristig vor einem Verkauf durchgeführt werden; sie ist vielmehr langfristig im Hinblick auf eine mögliche Veräusserung in der Zukunft vorzunehmen.

22 Soweit im Rahmen der Transaktion Grundstücke verkauft werden, fallen anstelle der kantonalen Ertragssteuer allerdings in vielen Kantonen die kantonalen Grundstückgewinnsteuern an.

bb) Gesellschaften als Verkäufer

Eine Gesellschaft, die einen Betrieb mit Aktiven und Passiven verkauft, muss auf dem Gewinn, den sie realisiert (Verkaufspreis zuzüglich Wert der übernommenen Schulden abzüglich steuerlicher Buchwert der Aktiven), kantonale Ertragssteuern sowie die direkte Bundessteuer bezahlen. Befindet sich unter den verkauften Aktiven allerdings ein Grundstück, so wird in verschiedenen Kantonen nicht die Ertragssteuer, sondern die Grundstückgewinnsteuer erhoben. Sofern der Gewinn nicht mit einem Verlust der gleichen Steuerperiode oder einem Verlustvortrag aus früheren Steuerperioden verrechnet werden kann, kann diese Steuerlast nur vermindert werden, wenn die Steuerbehörden dem Verkäufer erlauben, den Gewinn für ausserordentliche Abschreibungen auf anderen Aktiven zu verwenden. Obwohl der Verkäufer keinen Anspruch auf derartige Abschreibungen hat, ist es manchmal möglich, eine entsprechende Lösung mit den Steuerbehörden zu verhandeln.

Verkauft eine Gesellschaft zunächst ihre Aktiven und Passiven und wird anschliessend selbst liquidiert, worauf der Liquidationserlös an eine Schweizer Muttergesellschaft ausgeschüttet wird, so stellt diese Liquidationsausschüttung eine Dividende dar, welche durch den Beteiligungsabzug steuerlich privilegiert wird. Für eine schweizerische Gesellschaft kann es daher steuerlich vorteilhaft sein, eine Tochtergesellschaft nicht zu verkaufen, sondern zunächst deren Aktiven und Passiven zu verkaufen und sich dann den Liquidationserlös auszuschütten, falls der Gewinn, den die Tochtergesellschaft auf dem Verkauf ihrer Aktiven realisiert (nach Abzug allfälliger Verlustverrechnungsmöglichkeiten) kleiner ist als der Gewinn, den die Muttergesellschaft bei einem direkten Verkauf der Aktien realisieren würde.

2. Steuerplanung des Käufers

- Der Käufer hat das Ziel, Kaufpreisamortisation und Finanzierungskosten dem Gewinn des gekauften Unternehmens zu belasten. Dieses Ziel kann nur bei einem Kauf von Aktiven und Passiven erreicht werden.
- Werden Aktien einer Gesellschaft gekauft, so kann das Ziel der Verrechnung zwischen Finanzierunskosten und operativem Gewinn dadurch erreicht werden, dass Käufergesellschaft und gekaufte Gesellschaft fusioniert werden. Ist der Verkäufer eine natürliche Person, so kann eine derartige Fusion allerdings zu Steuerproblemen beim Verkäufer führen.

a) Ziele des Käufers

Ein Käufer hat bei einem Unternehmenskauf normalerweise das Ziel, die Finanzierungskosten dem Vorsteuergewinn des gekauften Unternehmens zu belasten und den Kaufpreis zulasten dieses Gewinnes abzuschreiben. Kann ein Unternehmenskauf in einer derartigen Weise strukturiert werden, so führt dies dazu, dass 20 - 30 % des Kaufpreises durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

b) Kauf von Aktiven und Passiven

In der Schweiz können die oben erwähnten Ziele erreicht werden, wenn ein Betrieb mit Aktiven und Passiven gekauft wird. Wenn der Käufer den Kaufpreis mit Darlehen finanziert, so können die Zinsen dieser Darlehen vom steuerbaren Gewinn des gekauften Betriebes abgezogen werden. Überdies kann der Käufer den Kaufpreis grösstenteils zulasten des erzielten Gewinnes abschreiben. Bei einem derartigen Kauf von Aktiven und Passiven wird der gesamte Kaufpreis auf die gekauften Aktiven bis zur Höhe ihres tatsächlichen Verkehrswertes alloziert. Ein allfälliger Kaufpreisüberrest wird als Goodwill aktiviert. Die Aktiven und insbesondere auch der Goodwill können dann im Rahmen der normalen schweizerischen Abschreibungssätze abgeschrieben werden, so dass letztlich der gesamte Kaufpreis - soweit er nicht auf Land, welches nicht abgeschrieben werden kann, alloziert wird - zulasten der steuerbaren Gewinne des gekauften Geschäfts abgeschrieben werden kann.

c) Kauf einer Gesellschaft

Wird nicht ein Betrieb mit Aktiven und Passiven gekauft, sondern eine Gesellschaft, so kann der Käufer die Finanzierungskosten nur seinem eigenen Vorsteuereinkommen, nicht aber demjenigen der gekauften Gesellschaft belasten. Nach schweizerischem Recht erhält der Käufer auch keine Steuergutschriften für die Steuern, die die gekaufte Gesellschaft bezahlt, und kann auch keine konsolidierte Gesamtsteuererklärung für sich und die gekaufte Gesellschaft einreichen. Sofern der Käufer eine Holdinggesellschaft ist, die keine kantonalen Steuern bezahlt, und deren Dividendenerträge bei der Bundessteuer durch den Beteiligungsabzug privilegiert werden, können die Finanzierungskosten mangels steuerbaren Einkommens nur dem steuerfreien Einkommen belastet werden und führen nicht zu einer Steuerreduktion; damit ist der Erwerb mit Hilfe einer normal besteuerten operativen Gesellschaft häufig steuergünstiger als mit einer steuerprivilegierten Gesellschaft.

Die Aktien, die beim Kauf einer Gesellschaft gekauft werden, können vom Käufer nur abgeschrieben werden, wenn er eine tatsächliche Werteinbusse nachweisen kann, da es bei Beteiligungen - im Gegensatz zu anderen körperlichen Aktiven - keine zeitbezogenen Abschreibungssätze gibt[23]. Insbesondere ist es auch nicht möglich, ohne Nachweis einer tatsächlichen Werteinbusse einen allfällig bezahlten Goodwill auf einer Beteiligung abzuschreiben.

aa) Kauf durch eine Gesellschaft mit nachfolgender Fusion

Wenn eine Gesellschaft als Käufer auftritt und nach dem Kauf mit der gekauften Gesellschaft fusioniert, können nach der Fusion die Finanzierungskosten direkt dem steuerbaren Einkommen der gekauften Gesellschaft belastet werden. Eine derartige Fusion ermöglicht es jedoch nicht, einen allenfalls bezahlten Goodwill abzuschreiben und führt auch nicht zu einer Erhöhung der Abschreibungsbasis für die Aktiven der gekauften Gesellschaft, da die Differenz zwischen dem Buchwert der Aktien der gekauften Gesellschaft und dem nach Buchwerten berechneten Eigenkapital bei der Fusion bei der kaufenden Gesellschaft als steuerlich nicht abzugsfähiger Fusionsverlust verbucht werden muss. Selbst wenn die kaufende Gesellschaft den Fusionsverlust nicht der Erfolgsrechnung belastet, sondern diesen Betrag als Goodwill in ihrer Bilanz aktiviert, kann sie die Abschreibungen auf diesem Goodwill nicht dem steuerbaren Einkommen belasten.

Eine Fusion zwischen kaufender Gesellschaft und gekaufter Gesellschaft kann allerdings zu Problemen führen, wenn der Verkäufer eine natürliche Person ist, da die Fusion, wie vorne dargestellt, als indirekte Teilliquidation betrachtet wird, wenn sie innert fünf Jahren nach dem Kauf vollzogen wird.

bb) Kauf durch eine Akquisitionsholding ohne Fusion

Für eine natürliche Person kann es selbst dann vorteilhaft sein, eine Akquisitionsholding einzuschalten, wenn diese aus Rücksicht auf die steuerliche Problematik des Verkäufers nicht sofort mit der gekauften Gesellschaft fusioniert werden kann. Der Käufer kann nämlich auf diese Weise über die Akquisitionsholding die Kaufpreisfinanzierung mit steuerfreien Ausschüttungen der gekauften Gesellschaft amortisieren; würde er die Gesellschaft persönlich als Privatperson kaufen und Divideneinkünfte beziehen, müsste er Dividendeneinkünfte, die über seinen

23 Eine Abschreibung ist schon von vornherein unmöglich, wenn die Aktien im Privatvermögen eines Käufers gehalten werden.

Zinsaufwand hinausgehen, als Einkommen versteuern, womit er für die Finanzierung des Kaufs aufgenommenen Darlehen nur aus versteuertem Einkommen amortisieren kann; eine vom Käufer zwischengeschaltete Akquisitionsholding kann dagegen Dividenden aufgrund des Beteiligungsabzugs praktisch steuerfrei vereinnahmen und somit zur Finanzierung aufgenommene Darlehen aus steuerfreien Mitteln zurückzahlen. Im Rahmen einer derartigen Konstruktion ist allerdings zu beachten, dass bei einer natürlichen Person als Verkäufer während der ersten fünf Jahre nur die laufenden Gewinne ausgeschüttet werden können, da eine Ausschüttung der vor dem Verkauf erzielten Gewinne, wie vorne gezeigt, zur Anwendung der Teilliquidationstheorie und damit zur Besteuerung des Verkäufers führen würde. Immerhin kann eine derartige Struktur nach Ablauf von 5 Jahren ohne Gefahr für den Verkäufer durch Fusion zwischen der Akquisitionsgesellschaft und der gekauften Gesellschaft beseitigt werden, worauf dann nach Ablauf dieser Frist noch anfallende Zinsen auf der Kaufpreisfinanzierung vollumfänglich dem operativen Gewinn der gekauften Gesellschaft belastet werden können.

II. Umsatzabgabe auf Wertschriften

- Wird eine Gesellschaft verkauft, so fällt die Umsatzabgabe an, sofern eine der Parteien oder ein Vermittler Effektenhändler ist.
- Wird ein Betrieb mit Aktiven und Passiven verkauft, so kann die Umsatzabgabe nur anfallen, wenn sich unter den Aktiven Wertschriften befinden.

1. Verkauf einer Gesellschaft

Falls der Käufer oder die Partei, die als Vermittler an einem Verkauf von Aktien mitgewirkt hat, ein Effektenhändler im Sinne des Eidgenössischen Stempelsteuergesetzes ist, wird auf dem Kaufpreis die Umsatzabgabe erhoben. Diese Umsatzabgabe beläuft sich beim Verkauf von Aktien schweizerischer Gesellschaften auf 0,15 % des Kaufpreises und auf 0,3 % beim Verkauf von Aktien ausländischer Gesellschaften. Unter den Begriff des Effektenhändlers fallen nicht nur Banken und professionelle Wertschriftenhändler, sondern auch alle anderen Gesellschaften, die gemäss ihrer letzten jährlichen Bilanz Wertschriften mit einem Buchwert von mehr als SFr. 10 Mio. besitzen. Der Begriff der Wertschriften umfasst dabei nicht nur Wertschriften aus dem Handelsbestand oder kurzfristige Anlagen, sondern auch langfristige Beteiligungen an anderen Unternehmen.

2. Verkauf eines Betriebes mit Aktiven und Passiven

Wird ein Betrieb mit Aktiven und Passiven verkauft, so kann es nur dann zur Erhebung der Umsatzabgabe kommen, wenn sich unter den verkauften Aktiven Wertschriften befinden und entweder der Käufer oder der Verkäufer ein Effektenhändler im Sinne des Stempelsteuergesetzes ist, oder aber ein Effektenhändler als Vermittler an der Transaktion mitgewirkt hat.

III. Mehrwertsteuer

- Beim Verkauf einer Gesellschaft fällt keine Mehrwertsteuer an.
- Beim Verkauf eines Betriebes mit Aktiven und Passiven fällt die Mehrwertsteuer auf allen nicht von der Steuer ausgenommenen Aktiven an; der Erwerber kann sie jedoch zurückfordern.

Bei einem Verkauf einer Gesellschaft, bei dem letztlich nur die Aktien der betreffenden Gesellschaft verkauft werden, wird keine Mehrwertsteuer erhoben, da Verkäufe von Wertschriften einen von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsatz darstellen. Wird dagegen ein Betrieb mit Aktiven und Passiven verkauft, so muss der Verkäufer auf sämtlichen Aktiven die Mehrwertsteuer abrechnen, sofern es sich nicht um von der Steuer ausgenommene Aktiven, wie beispielsweise Wertschriften oder Liquidität handelt. Der Käufer wird diese Mehrwertsteuer zusätzlich zum Kaufpreis verrechnen. Der Käufer ist dagegen berechtigt, diese Vorsteuer von seiner nächsten Mehrwertsteuerabrechnung abzuziehen bzw. für einen allfälligen Überschuss eine Rückerstattung zu verlangen.

Weiterführende Literatur und ausgewählte Gerichtsentscheide

Literatur:

ALTORFER JÜRG, Kauf und Verkauf von Kapitalunternehmungen im Steuerrecht, St. Gallen 1994.

BÖCKLI PETER, Die Transponierungstheorie - eine systemwidrige Rechtsfolge, ASA 57 (1988/89), S. 241.

DERSELBE, Kritik der indirekten Teilliquidation, in: Das schweizerische Steuerrecht, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Zuppinger, Bern 1989.

GIGER ERNST, Der Erwerb eigener Aktien aus aktienrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, Bern 1995.

HELBLING CARL, Unternehmensbewertung und Steuern, 8. Auflage, Schriftenreihe der Treuhand-Kammer, Düsseldorf 1995.

LOCHER PETER, Die indirekte Teilliquidation im Recht der direkten Bundessteuer, in: Das schweizerische Steuerrecht, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Zuppinger, Bern 1989.

NEUHAUS MARKUS, Die Besteuerung des Aktienertrages, Zürich 1988.

REICH MARKUS/DUSS MARCO, Unternehmensumstrukturierungen im Steuerrecht, Basel 1996.

ZWAHLEN BERNHARD, Die praktische Arbeit der Kommission "Steuerharmonisierung" am Beispiel der Fragen zur indirekten Teilliquidation und zur Transponierung, ASA 62 (1993/94), S. 187.

Gerichtsentscheide:

- *Zur Transponierung:*
 StE 1990 B 24.4 Nr. 22
 StE 1994 B 24.4 Nr. 35
 StE 1995 B 24.4 Nr. 37
 ZStP 1/1996, S. 70 ff.

- *Zur indirekten Teilliquidation:*
 StE 1990 B 24.4 Nr. 19, 21
 StE 1991 B 24.4 Nr. 28
 StE 1994 B 24.4 Nr. 34
 StE 1995 B 24.4 Nr. 38
 StE 1997 B 24.4 Nr. 46

- *Gewerbsmässige Wertpapierhändler:*
 StE 1993 B 23.1 Nr. 27
 StE 1995 B 23.1 Nr. 33
 StE 1997 B 23.1 Nr. 36

Publikationsliste

erschienen bei Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich

Stand November 1998

Band 1 **Einführung in den Aufbau des EG-Rechts**
ZACH ROGER / THÜRER DANIEL / WEBER ROLF H. (Hrsg.), mit Beiträgen von: Hofmann Hansjörg, Jaag Tobias, Limburg Andreas, Schleifer Patrick, Thürer Daniel, Weber Philipp, Weber Rolf H., Würsch Joseph, Zäch Roger, 1992 - *vergriffen*

Band 2 **Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum - Eine Orientierung**
ZÄCH ROGER / THÜRER DANIEL / WEBER ROLF H. (Hrsg.), mit Beiträgen von: Arioli Silvio, Baldi Marino, Cottier Thomas, von der Crone Hans Caspar, Grossen Dieter, Haas Giulio, Keller Helen, Koller Arnold, Koller Heinrich, Meier Josi, Michel Nicolas, Weber Rolf H., 1992 - Fr. 55.-

Band 3 **Aktuelle Probleme des EG-Rechts nach dem EWR-Nein**
WEBER ROLF H. / THÜRER DANIEL / ZÄCH ROGER (Hrsg.), mit Beiträgen von: Bosch Wolfgang, Brunner Alexander, Desax Marcus, Drolshammer Jens, Fellmann Walter und von Büren-von Moos Gabrielle, Girsberger Andreas, Weber Rolf H., 1993 - Fr. 50.-

Band 4 **Schweiz und Europa - Beiträge zur Europäischen Integration**
THÜRER DANIEL / WEBER ROLF H. / ZÄCH ROGER (Hrsg.), mit Beiträgen von: Beyerlin Ulrich, Kellenberger Jakob, Möschel Wernhard, Muschg Adolf, Pescatore Pierre, Santer Jacques, Spinner Bruno, Thürer Daniel, de Weck Roger, Zeller Willy, 1993 - *vergriffen*

Band 5 **Handelsmittler nach EG-Recht - Festgabe für Hans Joachim Meyer-Marsilius**
ZÄCH ROGER / THÜRER DANIEL / WEBER ROLF H. (Hrsg.), mit Beiträgen von: Jakob-Siebert Thinam, Meyer-Marsilius Hans Joachim, Westphal Bernd, 1993 - Fr. 12.-

Band 6 **Mehrwertsteuer - Beiträge zum neuen schweizerischen Mehrwertsteuerrecht**
WEBER ROLF H. / THÜRER DANIEL / ZÄCH ROGER (Hrsg.), mit Beiträgen von: Cavelti Ulrich, Keller Heinz, Oesch Max P., Waibel Tony, 1994 - Fr. 50.-

Band 7 **Produktehaftpflicht im europäischen Umfeld**
WEBER ROLF H. / THÜRER DANIEL / ZÄCH ROGER (Hrsg.), mit Beiträgen von: Bühler-Reimann Theodor, Fellmann Walter, Honsell Heinrich, Nater Hans, Schnyder Anton K., Weber Rolf H., 1994 - Fr. 55.-

Band 8 **Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**
THÜRER DANIEL / WEBER ROLF H. / ZÄCH ROGER (Hrsg.), mit Beiträgen von: Donatsch Andreas, Minelli Ludwig A., Trechsel Stefan, Villiger Mark E., Zimmerli Ulrich, 1994 - Fr. 45.-

Band 9 **Datenschutz im europäischen Umfeld**
WEBER ROLF H. / THÜRER DANIEL / ZÄCH ROGER (Hrsg.), mit Beiträgen von: Baeriswyl Bruno, Ellger Reinhard, Guntern Odilo, Maurer Urs, Spiess Claudia, Weber Rolf H., Wyss Gabriela, 1995 - Fr. 55.-

Band 10 **Medienkonzentration und Meinungspluralismus - Entwicklungstendenzen in Europa und Diskussionsstand in der Schweiz**
WEBER ROLF H., 1995 - Fr. 48.-

Band 11 **Aktuelle Fragen zum Wirtschaftsrecht - Zur Emeritierung von Walter R. Schluep**
KELLERHALS ANDREAS (Hrsg.), mit Beiträgen von: Amstutz Marc, Berger Mathis, Kellerhals Andreas, Reinert Mani, Rhiner Damaris, Ruffner Markus, Scherrer Frank, Schim van der Loeff Madeleine und Lüchinger Niklaus, Toller Marco, mit einem Geleitwort von Willi Geiger, 1995 - Fr. 58.-

Band 12 **Regional- und sicherheitspolitische Aspekte Europas**
THÜRER DANIEL / LEDERGERBER ELMAR (Hrsg.), mit Beiträgen von: af Ugglas Margaretha, Arbenz Peter, Bieber Roland, Gilsdorf Peter W., Hailbronner Kay, Höynck Wilhelm, Lautenberg Alexis P., von Moltke Gebhardt, Rack Reinhard, Schindler Dietrich, Thürer Daniel, Weiss Friedl, 1995 - Fr. 49.-

Band 13 **Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union - unter Berücksichtigung des schweizerischen Ausländerrechts**
DIETRICH MARCEL, Diss. 1995 - Fr. 88.-

Band 14 **GATT 94 und die Welthandelsorganisation - Herausforderung für die Schweiz und Europa**
THÜRER DANIEL / KUX STEPHAN (Hrsg.), unter Mitarbeit von Bucher Urs und Böhringer Peter, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, und Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1995 - Fr. 82.- - *vergriffen*

Band 15 **Wege nach Europa - Rechtliche Regelungsstrukturen für Verkehrsordnungen und Information Highways**
WEBER ROLF H., 1996 - Fr. 28.-

Band 16 **Das europäische und das schweizerische Fusionskontrollverfahren**
SCHERRER FRANK, Diss. 1996 - Fr. 88.-

Band 17 **Perspektiven der Europäischen Währungsunion und die Schweiz**
WEBER ROLF H., HIRSZOWICZ (HRSG.), mit Beiträgen von: Christine Hirszowic, Rolf H. Weber, Francesco Mazzaferro, Jean-Pierre Roth, Josef Marbacher, Urs Philipp Roth, 1997 - Fr. 55.--

Band 18 **Informatikrecht im europäischen Umfeld**
WEBER ROLF H. (HRSG.), mit Beiträgen von: Beat Lehmann, Andras Gurovits, Peter K. Neuenschwander, Rolf H. Weber, 1997 - Fr. 58.--

Band 19 **Schiedsgerichtsbarkeit**
KELLERHALS A. (HRSG.), mit Beiträgen von: Marc Blessing, Markus Wirth, Bernhard F. Meyer-Hauser, Werner Wenger, Franz Hoffet, Michael E. Schneider, François Knoepfler, Pierre A. Karrer, Stephen V. Berti, 1997 - Fr. 84.--

Band 20 **Churchill Commemoration 1996**
THÜRER D., JENNINGS C. (HRSG), mit Beiträgen von: Hans Heinrich Schmid, Flavio Cotti, Malcolm Rifkind, Nicholas Soames, Robert Rhodes James, Christian Boesch, Graham Bishop, Dietrich Schindler, Peter Leuprecht, Gret Haller, Franz von Däniken, Mario Monti, Daniel Thürer, Rocco Cangelosi, Geoffrey Denton, Peter Ludlow, Dieter Rulolf, 1997 - Fr. 48.--

Band 21 **Die Europäische Union**
BÖHRINGER P., JACOB W. (HRSG), mit Beiträgen von: Willy Zeller, Peter Böhringer, Peter M. Schmidhuber, Dietrich Schindler, Daniel Thürer, Alexis P. Lautenberg, Bruno Lezzi, Robert Aspeslagh, Walter Jacob, Reinhold Gemperle, Claus Giering, Claudia Jäggi und Fritz Stahel, 1997 - Fr. 54.--

Band 22 **Submissionswesen im Binnenmarkt Schweiz**
MICHEL N., ZACH R. (HRSG), mit Beiträgen von: Evelyne Clerc, Peter Galli, Herbert Lang, Nicolas Michel und Roger Zäch, 1998 - Fr. 58.--

Band 23 **Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und ihre konzernrechtlichen Beziehungen**
ZACH ROGER / THÜRER DANIEL / WEBER ROLF H. (Hrsg.), Peter Burkhalter, Diss. 1998 - Fr. 65.--

Ausserdem erschienen:

Das Recht der Mehrwertsteuer - rechtsvergleichende Textausgabe, mit Verweisen auf das europäische, deutsche und französische Recht sowie einschlägige Entscheide des EuGH
WEBER ROLF H. / THÜRER DANIEL / ZACH ROGER (Hrsg.), bearbeitet von Urs M. Weber, mit einer Einführung von Markus Reich, 1994 - Fr. 88.-

Publikation über regionalpolitische Aspekte Europas für den Kanton Zürich